

# ZH\_OBERGERICHT PS200014 vom 25. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200014)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200014 du 25 mars 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200014 del 25 marzo 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Der Kanton Zürich (Beschwerdegegner), vertreten durch das kantonale Steueramt Zürich Dienstabteilung Inkasso, betrieb A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) mit Zahlungsbefehlen des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 15. März 2019 (Datum Ausstellungen) in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 über insgesamt Fr. 20'696.50 für direkte Bundessteuern der Jahre 2014 und 2015 und zwei Ordnungsbussen zuzüglich Zinsen und Kosten (act. 6/13–16). Das Betreibungsamt Zürich 7 stellte der Beschwerdeführerin die Zahlungsbefehle in den vorgenannten Betreibungen am tt. Mai 2019 durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu (act. 16/2 Beschluss des Obergerichtes vom 5. Februar 2020 Erw. 1.1. PS200003). Gegen diese Betreibungen erhob die Beschwerdeführerin jeweils am 7. Juni 2019 Rechtsvorschlag (act. 6/1-4). Mit Eingabe vom 12. Juni 2019 erhob die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Zürich 7 "Einsprache und Rekurs" und wandte sich gegen die Zustellung der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich (act. 2/2). Das Betreibungsamt leitete die Eingabe zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen weiter, woraufhin die Vorinstanz das Verfahren unter der Geschäftsnummer CB190079 anlegte. Die Beschwerdeführerin verlangte mit ihrer Beschwerde "Entschädigung und Wiedergutmachung" für die Unannehmlichkeiten und die grobe Verletzung ihres Rechts auf Datenschutz. Mit Zirkulationsbeschluss vom 23. Dezember 2019 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein (act. 16/1). Diesen Entscheid focht die Beschwerdeführerin mit Beschwerde beim Obergericht an. Dieses trat mit Beschluss vom 5. Februar 2020 auf die Beschwerde nicht ein (act. 16/2). Das Verfahren ist zur Zeit am Bundesgericht hängig (act. 16/3). Im Beschwerdeverfahren vor Obergericht hatte die Beschwerdeführerin folgende Anträge gestellt (act. 16/2 Beschluss des Obergerichtes vom 5. Februar 2020, PS200003 Erw. 1.4):

- 3 - "1 - Die öffentliche Zahlungsbefehle im Bezug Betreibungen 1, 2, 3 und 4 sind für nichtig zu erklären und müssen neu persönlich zu gestellt.

### E. 2

Die Betreibung 1, 2, 3 und 4 sind gerichtlich zu löschen.

### E. 3

Schadenersatz und Wiedergutmachung sind auszusprechen." b) Mit Eingabe vom 13. Juni 2019 erhob die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz erneut Beschwerde im Zusammenhang mit der Zustellung dieser vier Zahlungsbefehle und verlangte die Löschung der Betreibungen, die Überprüfung der Vorgehensweise des Betreibungsamtes in Bezug

auf die Veröffentlichung der Zahlungsbefehle und Schadenersatz und Genugtuung für die Unannehmlichkeiten bzw. die grobe Verletzung ihres Rechts auf Datenschutz durch die Veröffentlichung der Zahlungsbefehle. Dieses weitere Verfahren legte die Vorinstanz unter der Geschäftsnummer CB190085 an und trat mit Zirkulationsbeschluss vom 23. Dezember 2019 auf die Beschwerde nicht ein (act. 17/1). Eine dagegen erhobene Beschwerde legte das Obergericht unter der Geschäftsnummer PS200016 an und trat mit Beschluss vom

## **E. 5**

a) Die Beschwerdeführerin rügt vorab, die Vorinstanz habe ihr kein rechtliches Gehör gewährt. Sie sei in das Verfahren einzubeziehen. Sie habe ein Recht darauf, zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes Stellung zu nehmen und den Beschwerdegegner - damit dürfte das Betreibungsamt gemeint sein - zu befragen. Sie verlangt deshalb eine Rückweisung an die Vorinstanz (act. 12 S. 1-2). Eine mündliche Verhandlung sieht das SchKG (Art. 20a) für die Verfahren vor den erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden nicht vor, weshalb die Beschwerdeführerin kein Recht auf mündliche Befragung des Betreibungsamtes hat. Anders verhält es sich mit der Vernehmlassung zur Stellungnahme des Betreibungsamtes. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu

- 6 - gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht, von den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können. Die Wahrnehmung des Rechts auf Replik - welches auch im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 SchKG vor der Aufsichtsbehörde gilt - setzt voraus, dass die von den übrigen Verfahrensbeteiligten eingereichten Eingaben der Partei zugestellt werden, damit sie entscheiden kann, ob sie sich dazu äussern will oder nicht. Es obliegt dem Gericht, in jedem Einzelfall ein effektives Replikrecht zu gewähren. Hierfür kann es den Parteien eine Frist setzen oder es kann die Eingabe auch lediglich zur Kenntnisnahme zustellen, wobei das Gericht in diesem Fall gehalten ist, eine angemessene Zeitspanne mit dem Entscheid zuzuwarten. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bildet eine formelle Verfahrensgarantie, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt, wenn eine Heilung in oberer Instanz ausser Betracht fällt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist indes kein Selbstzweck. Ungeachtet der formellen Natur des Gehörsanspruchs besteht dann kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides, wenn nicht bestritten ist, dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang gehabt hätte (BGer 5A\_120/2019 vom 21. August 2019 Erw. 2). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung

zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung führt. Es wird deshalb für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung

- 7 - des rechtlichen Gehörs grundsätzlich vorausgesetzt, dass die betroffene Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie in das vorinstanzliche Verfahren bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (BGer 5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018 Erw. 2.3.). Diese Rechtsprechung bedeutet keine Abkehr von der formellen Natur des Gehörsanspruchs. Sie ist Ausdruck des allgemeinen Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), nämlich des Verbots einer unnützen, schikanösen oder auch zweckwidrigen Rechtsausübung (BGer 4A\_453/2016 vom 16. Februar 2017 Erw. 4.2.4.). b) Die Vernehmlassung des Betreibungsamtes wurde der Beschwerdeführerin mit dem vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss vom 23. Dezember 2019 zugestellt (act. 11 Dispositiv Ziffer 5). Sie konnte sich demnach erst im Beschwerdeverfahren dazu äussern. Die Vernehmlassung enthält keine neuen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen. Das Betreibungsamt liess sich lediglich zur verlangten Vorlegung von Beweismitteln vernehmen und wies darauf hin, dass es der Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, dass keine Beweismittel vorgelegt worden seien (act. 5 und act. 6/9-12). Da nicht ersichtlich ist, inwiefern der Stellungnahme des Betreibungsamtes Bedeutung zukommen könnte, hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, dass für sie überhaupt Anlass zu einer Stellungnahme bestand. Hiezu macht sie aber überhaupt keine Ausführungen. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, geht es der Beschwerdeführerin heute auch nicht mehr um die Feststellung einer Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung durch das Betreibungsamt, vielmehr will sie eine Überprüfung der Zustellung der Zahlungsbefehle mittels amtlicher Publikation erreichen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt somit einen reinen Selbstzweck dar. Dies verdient keinen Rechtsschutz. Eine Rückweisung an die Vorinstanz kann deshalb unterbleiben. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

- 8 -

## **E. 6**

a) Die Vorinstanz führte u.a. aus, die Beschwerdeführerin beantrage mit ihrer Beschwerde pauschal die Überprüfung der Vorgehensweise des Betreibungsamtes Zürich 7 (act. 1, vorne 1). Die Beschwerdeführerin beantrage mit ihrer Beschwerde indes nicht, es sei der Vollzug einer bestimmten Handlung anzuordnen. Insbesondere verlange sie nicht, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Gläubiger in den obgenannten Betreibungen zur Vorlage von Beweismitteln aufzufordern und den "Rekurs und Einsprache" unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die vorliegende Beschwerde enthalte damit weder einen konkreten Antrag noch eine hinreichende Begründung. Mit ihrer Beschwerde teile die Beschwerdeführerin lediglich mit, sie habe bis zum Zeitpunkt der Anhebung der vorliegenden Beschwerde, d.h. bis am 20. Juni 2019 keine Rückmeldung auf ihre beiden Einschreiben vom 5. bzw. 12. Juni 2019 erhalten und bitte um Überprüfung der Vorgehensweise des Betreibungsamtes. Entsprechend sei auf die vorliegende Beschwerde, soweit sie sich gegen das Betreibungsamt Zürich 7 wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung richte, mangels eines konkreten Antrages und einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten (...). Ohnehin gehe aus den Akten hervor, dass das Betreibungsamt den Gläubiger in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 auf Verlangen der Schuldnerin und Beschwerdeführerin (act. 2/1; vorne 1.) jeweils mit Einschreiben vom 12.

Juni 2019 zur Vorlage der Beweismittel aufgefordert habe (act. 6/5-8). Der Gläubiger habe jedoch innert der vom Betreibungsamt gesetzten Frist keine Beweismittel beigebracht, was der Beschwerdeführerin mit Einschreiben vom 26. Juni 2019 mitgeteilt worden sei (act. 6/9-12). Daraus ergebe sich, dass das Betreibungsamt den Gläubiger bereits vor Anhebung der Beschwerde vom 20. Juni 2019 zur Vorlage der Beweismittel in den vorgenannten Betreibungen aufgefordert habe (act. 6/5-8). Dies hätte die Beschwerdeführerin bereits vor Einreichung der Beschwerde durch Einsichtnahme in die Betreibungsakten auf dem Amt in Erfahrung bringen können. Soweit die Beschwerdeführerin daher in ihrer Beschwerde vom 20. Juni 2019 sinngemäss beantrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Gläubiger in den obgenannten Betreibungen gemäss Art 73 SchKG zur Vorlage von Beweismitteln aufzufordern, erweise sich die Rü-

- 9 - ge der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung als haltlos und sei darauf mangels eines rechtlich schützenswertes Interesses nicht einzutreten (act. 11 Erw. 3.1.-3.2). Die Zustellung der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sei sodann bereits Gegenstand des separaten Beschwerdeverfahrens CB190085-L. Darauf sei wegen Litispendenz (Rechtshängigkeit) nicht mehr einzutreten (act.

#### **E. 11**

Das SchKG-Aufsichtsverfahren ist grundsätzlich kostenlos, es können aber bei böser oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Mit der vorliegenden Beschwerde bringe die Beschwerdeführerin zum wiederholten Mal dieselben Rügen vor, die bereits Gegenstand anderen Verfahren sind oder waren, und sie tut dies ebenfalls zum wiederholten Mal in formell unzureichender Art und Weise, wobei sie jeweils auf die Anforderungen an eine Rechtsmitteleingabe an das Obergericht hingewiesen wurde (vgl. schon OGer ZH, PS200001 vom 10. Januar 2020, Erw. 12). Die Beschwerdeführerin handelt mithin mutwillig. Jener Beschluss wurde ihr indes erst nach Anhebung der vorliegenden Beschwerde zugestellt. Von einer Kostenaufgabe ist daher heute noch abzusehen. Parteienschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.